

Vereinsordnung, gültig ab Saison 2023

1 Allgemein

1.1 Altersklassen und Mitgliedschaften

- Kind: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich
- Jugendliche: vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Erwachsene: ab dem 19. Lebensjahr

Gemäß dem Statut gibt es:

- „ordentliche Mitglieder“ werden auf Antrag („Mitgliedserklärung“) aufgenommen. Als „Spielende Mitglieder“ aufgenommen werden Kinder, sowie Jugendliche für die Dauer der ersten 12 Monaten nach ihrer Aufnahme. Danach wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch zu „Vollmitglied“. Spielende Mitglieder unterscheiden sich von Vollmitgliedern nur darin, dass sie kein Stimmrecht in der Generalversammlung haben. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder sind immer Vollmitglieder.
- „ausserordentliche Mitglieder“ sind jene, die ohne Antrag vom Vorstand aufgenommen werden.

1.2 Schlüssel/Türcode

Selbstständigen Zutritt zum Vereinslokal (mittels Schlüssel oder Türcode) können nur ordentliche Mitglieder haben. Diese sind verantwortlich dafür, dass sie selbst und alle ihre Gäste diese Vereinsordnung sowie die Hausordnung einhalten. Gäste (Nichtmitglieder) sind gerne gesehen, das einladende Mitglied bürgt aber für deren Verhalten gegenüber dem Verein.

Für jeden Schlüssel ist die Übernahme zu bestätigen und eine Kautions hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Schlüssels wieder ausbezahlt. Eine vom Vorstand nicht genehmigte Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

Über die Vergabe der Zutrittsberechtigung (Schlüssel) entscheidet der Vorstand.

2 Mannschaftsordnung

2.1 Mannschaften

Als Sportverein ist es Vereinsziel, möglichst viele BillardspielerInnen auch für den Mannschaftssport zu motivieren. Jedes Mitglied ist eingeladen und berechtigt, einen Mannschaftsplatz **beim Sportleiter** zu beantragen.

Lizenzgebühren des Verbandes trägt der/die SpielerIn selbst, Mannschaftsgebühren des Verbandes trägt der Verein. Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschließen.

Der/die SportleiterIn stellt Der Vorstand bestimmt eine Person, welche die Mannschaften für jede Saison zusammenstellt und als Ansprechperson für alle

diesbezüglichen Belange zur Verfügung steht. Eine Vorstandsgenehmigung ist erforderlich, wenn für eine oder mehrere Mannschaften ein gewidmetes Budget notwendig ist. ~~zu genehmigen sind.~~ Eine Entlassung aus der Mannschaft erfolgt im selben Wege. Für die Top-Mannschaften (1. Landesliga und höher) sind jeweils die SpielerInnen zu nominieren, die vom spielerischen Niveau und professionellem Mannschaftsverhalten her am besten geeignet sind, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Mannschaften der 2. Landesliga stehen allen Mitgliedern unabhängig von ihrer spielerischen Qualität offen, so lange sie einen regelkonformen Spielbetrieb und ein dem Sport angemessenes Verhalten gewährleisten.

Sämtliche Mannschaftsmitglieder müssen die Regeln des NÖPBV und des ÖPBV einhalten.

~~Der/die SportleiterIn ist Der Vorstand bestimmt ebenso~~ eine Ansprechperson gegenüber der Liga bzw. den zuständigen österreichischen Billardverbänden. ~~Er Der SportleiterIn und die hier bezeichneten benannten Personen können zur Erledigung ihrer~~ Aufgaben eigene Mannschaftsversammlungen, bestehend aus den aktiven MannschaftsspielerInnen und möglichen AnwärterInnen, einberufen. Beschlüsse dieser Versammlungen sind, ~~so sie über die Zuständigkeit der beschriebenen Funktionen hinausgehen,~~ vom Vorstand zu behandeln.

2.2 Mannschaftsdress, Sponsoring

Alle Mannschaftsspieler tragen bei offiziellen Spielen der Liga oder der BFB den Mannschaftsdress der BFB, im übrigen ist die Kleidervorschrift des österreichischen Billardverbandes einzuhalten. Für Verstöße aller Art, die beim Verein konkret geahndet werden, haftet der Spieler dem Verein gegenüber.

Jeder Spieler akzeptiert allfälliges Sponsoring des Vereins auf seinem Dress. Eigenes Sponsoring ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Im übrigen sind die Regeln der ~~zuständigen Verbände des NÖPBV und des ÖPBV~~ einzuhalten.

3 Trainingsordnung

Trainingsangebote im Verein sind ohne Ausnahme an einen Vorstandsbeschluss gebunden.

Vom Vorstand nominiert den/die Trainer. Das Trainerhonorar ist mit dem Vorstand vereinbart und für alle gleich. Der Trainer rechnet dieses immer direkt mit dem Verein ab, eigene kostenpflichtige Trainingsangebote oder Verträge zwischen Trainer und wem immer sind innerhalb des Vereins nicht zulässig.

Den Tarif gegenüber den Konsumenten der Trainings bestimmt der Vorstand alleine und unabhängig vom Trainerhonorar, dieser ist in der Hausordnung festgehalten. Die Trainer haben die entsprechenden Handlungen (Kassieren des Vereinstarifs) vorzunehmen.

3.1 Einzeltraining

Jede Person kann bei einem der nominierten Personen ein Einzeltraining buchen. Der Trainer ist verpflichtet, den jeweiligen Tarif sofort zu kassieren oder wenn vorhanden, entsprechende Vielbenützer-Abos zu entwerten. Bareinnahmen sind im Tagesprotokoll bei „Tischgebühren“ einzutragen.

3.2 Ligatraining

Es wird ein Jahresplan mit Trainigsterminen erstellt, vom Vorstand vorgesehener Zeitrahmen ist alle 2 Wochen. Der Trainer informiert alle Mitglieder von diesem Angebot und nimmt die Anmeldungen entgegen. Das Ligatraining ist grundsätzlich für alle

Interessierten offen, jedoch nur für Ligaspieler kostenlos. Es findet statt, wenn mind. 2 Anmeldungen vorliegen. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 6 (je eine Person pro Tisch), Personen die sich darüber hinaus anmelden, können dann am Training teilnehmen, wenn eine vor ihnen angemeldete Person 10 Minuten nach Trainingsbeginn nicht erschienen ist. Der Trainer führt Protokoll über die stattgefundenen Trainingseinheiten (Anwesenheitsliste) und legt diese der Abrechnung bei.

Der Trainer hat unter den Anwesenden festzustellen, wer eine nach Hausordnung festgelegten Tarif zu zahlen hat und hebt den Betrag ein, Verbuchung im Tagesprotokoll unter „Tischgebühren“.

4 Geschäftsführung

Alle Geschäfte erfolgen im Namen und auf Risiko der BFB. Alle Handlungen erfolgen im Auftrag und nach Ermächtigung durch den Vorstand. Die im Vorstand hierzu gewählte Geschäftsführung ist erste Ansprechperson. Vom Vorstand nicht genehmigte Geschäfte auf eigene Rechnung im Anschein der BFB zu tätigen, stellt ein vereinsschädliches Verhalten und somit einen Ausschlussgrund im Sinne des Statuts dar und kann strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses Geschäft ausserhalb oder innerhalb des Vereinslokals getätigt wurde.

Entgeltliches Tätigwerden für den Verein, Funktionsgebühren oder Spielerhonorare sind **derzeit nicht grundsätzlich** nicht vorgesehen. Kostenrefundierungen erfolgen dann, wenn sie genehmigt und belegt sind, durch den/die FinanzreferentIn.